



Beratung des Krisenstabes der Pfarrei St. Franziskus

Aktuelle Regelungen zur Corona-Pandemie

Stand 24.06.2021

Stufe 3: Inzidenz 50-100 // Stufe 2: Inzidenz 35-50 // Stufe 1: Inzidenz 0-35

Bereich Gottesdienste

- ❖ Bei **Open-Air Gottesdiensten** richtet sich die Höchstzahl der Teilnehmenden nach den örtlichen Gegebenheiten der zur Verfügung stehenden Fläche. Eine Maskenpflicht besteht draußen nicht (außer beim Gesang), solange der Abstand von 1,5m eingehalten werden kann.
- ❖ **OpenAir** ist ein Gemeindegesang mit 2m Abstand möglich. Nur beim Singen muss eine Maske getragen werden.
- ❖ **Gottesdienste in der Kirche** sind unter Einhaltung der Abstände möglich. Eine gute Durchlüftung der Räume ist durchgehend zu gewährleisten, zur Verfügung stehende Türen und Fenster sollte geöffnet sein.
Ein Gemeindegesang *mit Maske* ist möglich, wenn 2m Abstand in alle Richtungen gewährleistet sind. Bei allen Gottesdiensten gilt weiterhin die durchgehende Maskenpflicht.
- ❖ **Art und Form der Messe:** Wenn im Gottesdienst **gesungen** werden soll, verringert sich die Teilnehmerzahl, um die Abstände (2m in jede Richtung) einzuhalten.
Wird im Gottesdienst **nicht gesungen**, kann die Teilnehmerzahl erhöht werden.
- Die Form (reine Bet-Messe bzw. Bet- und Singmesse) wird vorher in der Gottesdienstordnung angekündigt, damit die Besuchenden sich darauf einstellen können.
- ❖ **Chöre** können in Stufe 2 wieder mit bis zu 20 Personen auch in Räumen proben. Die Abstände (2m in jede Richtung) sind einzuhalten. Dadurch ist ein „Auftritt“ in den Kirchen in nur geringer Zahl möglich.
Bei Stufe 1 erhöht sich die Personenzahl bei den Proben auf max. 30 Personen.
Ein Negativ-Test ist immer notwendig. Geimpfte/Genesene zählen nicht mit.

Bereich Verwaltung / Gemeindebüros

- ❖ **Die Gemeindebüros** sind ab sofort wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr geöffnet. Maskenpflicht u.a. Hygieneregeln bleiben bestehen.



Bereich Gemeindeheime

Ab der Stufe 2 (Inzidenz stabil unter 50) haben wir die Gemeindeheime wieder für erste Veranstaltungen geöffnet:

Die folgenden Regeln gelten, wenn nicht anders vermerkt, solange die Stufe 1 in Bochum gilt. Darüber hinaus gilt das Hygienekonzept der Pfarrei für die Gemeindeheime (s. psfb.de bzw. Aushänge in jedem Gemeindeheim), sofern untenstehend nicht aktuelle Regelungen die bisherigen ersetzen.

- ❖ **Für Kinder- und Jugendgruppen** wird der Außenbereich empfohlen, Treffen im Innenbereich sind aber ab Stufe 2 möglich.
Jugendgruppen bis zu einem Alter von 18 Jahren können sich mit bis zu 20/ 30/ 50 Personen draußen treffen, drinnen mit bis zu -/ 20 / 30 Personen (Stufe 3/ 2/ 1). Abstände und die Maskenpflicht müssen nicht zwingend eingehalten werden; die Raumgröße muss sich aber an der Zahl der Teilnehmenden orientieren. Ähnliches gilt für Eltern-Kind-Angebote.
Stufe 3 und 2 mit Negativ-Test (ab 14 Jahren), in der Stufe 1 ist kein Test nötig.

Auch Veranstaltungen im Bereich von Kinder- und Jugendfreizeiten sind nach Absprache mit der Pfarrei möglich. Die dafür einzuhaltenden Regeln richten sich nach der CoSchV NRW (§12) in der jeweils gültigen Fassung bzw. bei Fahrten außerhalb von NRW nach den dort gültigen Verordnungen.

- ❖ **Zusammenkünfte von Gruppen, Vereinen und Verbänden** können wieder stattfinden. Sie können sich unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Maskenpflicht „in Bewegung“, Desinfektion und Erstellung einer Teilnehmerliste) treffen.

Am Platz kann die Maske abgenommen werden, wenn Mindestabstände eingehalten werden oder ein Sitzplan erstellt wird.

Die zulässige TN-Zahl ergibt sich bei Veranstaltungen mit Einhaltung des Mindestabstands aus der jeweiligen Raumgröße: **s. ermittelte Höchstwerte im Hygienekonzept der Pfarrei!**

Veranstaltungen ohne Einhaltung des Mindestabstands sind möglich:

- mit TN aus höchstens 5 Hausständen + Geimpfte/Genesene
- oder: mit bis zu 100 TN mit **Negativtest**; dabei sind Kinder bis zum Vorschulalter von der Testpflicht ausgenommen; Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt.

Bei Treffen, die draußen stattfinden können (open air) gilt: Die zulässige TN-Zahl ist max. 200 Personen



→ Wahlweise ohne Mindestabstand oder ohne Test (wenn in Bochum und in NRW Stufe 1 gilt)

Die Nutzung der Küchen und Bewirtung ist nur unter strengen Auflagen erlaubt:

- Eine vorherige Absprache mit den Verantwortlichen vor Ort ist Voraussetzung
- Die Benennung fester Personen (je nach Größe der Küche 2 oder 3), die für Zubereitung von Speisen, Geschirrausgabe, Reinigung etc. zuständig sind.
- Ein aktueller Negativtest ist vorzuweisen bzw. eine Immunisierung (geimpft/genesen)
- In der Küche sind durchgehend ein Mund-Nasen-Schutz sowie Handschuhe zu tragen.
- Die Nutzung von Geschirr etc. der Küchen kann gestattet werden unter der Voraussetzung, dass in dem Gemeindeheim eine Spülmaschine genutzt wird, mit der ein Reinigungsvorgang von mindestens 60 Grad durchgeführt werden kann.

Für folgende Arten von Veranstaltungen gibt es Sonderregelungen:

- ❖ **Gremien** können sich mit bis zu 20 Personen (Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt) treffen, wenn das Treffen nicht digital durchgeführt werden kann.
- ❖ **Katechetische Angebote, Bibelgespräche und Ähnliches** (Religionsausübung) finden entweder draußen oder in der Kirche bzw. in genügend großen Räumen statt. Es gelten die Hygieneregeln wie bei Gottesdiensten.
- ❖ **Kontaktloser Sport** ist in Stufe 2 und 1 auch innen möglich, mit Test und unter Einhaltung der Abstände. Maximalzahl ergibt sich aus der Raumgröße. **Kontakt sport** ist mit bis zu 12 / 100 Personen (Stufe 2 / 1) möglich, ebenfalls mit Test. Geimpfte / Genesene kommen ungezählt hinzu.

Beim Sport ist ein Ablegen der Maske möglich.

Solange in Bochum und zugleich in NRW Stufe 1 gelten, kann der Sport entweder ohne Testpflicht oder ohne Abstand geschehen.

- ❖ **Private Veranstaltungen** und Feiern sind möglich unter folgenden Bedingungen:
 - Die TN-Zahl beträgt höchstens 50 Personen (100 Personen open air).
 - Die einfache Rückverfolgbarkeit (Teilnehmerlist) ist gesichert; alle TN verfügen über einen aktuellen Negativtest oder sind immunisiert oder höchstens im Vorschulalter.
 - Sind diese Bedingungen erfolgt, gelten keine Abstands- oder Maskenpflichten.